

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1101
des Abgeordneten Sigmar-Peter Schuldt
Fraktion der DVU
Drucksache 3/2817

Politisch motivierte Kriminalität

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1101 vom 16.05.2001:

1. Welche konkreten Straftaten (einschl. Versuch) werden nach der neuen Zählweise statistisch erfasst?
2. Wie kann die Landesregierung feststellen, dass es sich bei NS-Propagandadelikten um "rechte Straftaten" handelt, wenn der Täter unbekannt ist bzw. die politischen Motive nicht feststehen?
3. Sind der Landesregierung Straftaten nach §§ 3, 20 VereinsG seit Bestehen des Landes Brandenburg bekannt geworden? Wenn ja, wie viele Straftaten wurden in den jeweiligen Jahren nach dem VereinsG verübt?
4. Um welche Kennzeichen handelt es sich gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG? (Bitte Abbildungen der Kennzeichen beifügen!)
5. Da die KPD vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrige Organisation verboten wurde, wird angefragt, ob das Verbreiten von Kennzeichen, Symbolen, Farben, Abzeichen, Parolen, Grußformeln oder sonstigen Propagandamaterial der KPD Straftatbestände erfüllt? Wenn ja, um welche konkreten Straftatbestände handelt es sich?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

zu den Fragen 1 und 2:

Seit 01. Januar 2001 werden politisch motivierte Straftaten nach einem neuen Definitionssystem registriert - Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Datum des Eingangs: 21.06.2001 / Ausgegeben: 26.06.2001

Es werden Fälle erfasst, bei denen eine politische Motivation nachweislich vorliegt oder in Bewertung der Gesamtumstände der Tat begründet von einer solchen ausgegangen werden kann. Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 234a oder 241a StGB immer erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Die so genannten Propagandadelikte (§§ 86, 86a StGB) werden demnach generell einem der Phänomenbereiche politisch motivierter Straftaten zugeordnet. Unterschieden wird nach den Phänomenbereichen "Politisch motivierte Kriminalität -links-", "Politisch motivierte Kriminalität -rechts-" und "Politisch motivierte Ausländerkriminalität".

zu Frage 3:

Ja. Dahingehende Ermittlungsverfahren werden durch die Justiz seit 1993 erfasst. Es ergeben sich folgende Zahlen:

1993:	115
1994:	8
1995:	16
1996:	8
1997:	0
1998:	6
1999:	26
2000:	4
2001:	bisher 5

zu Frage 4:

Es wird auf § 20 Abs. 1 des Vereinsgesetzes und die entsprechenden einschlägigen Kommentierungen (z.B. Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Band 4) hingewiesen. Unter § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz fallen beispielsweise Kennzeichen der Arbeiterpartei Kurdistans 'Partiya Karkeren Kurdistans' (PKK), der durch bestandskräftige Verfügung des BMI vom 22.11.1993 eine Betätigung im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes verboten worden ist.

Eine Auflistung aller relevanten Kennzeichen, einschließlich Abbildungen, ist auf Grund eines zu hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

zu Frage 5:

Ja. Die Strafbarkeit ergibt sich aus § 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und § 86 a Abs. 1 Nr. 1 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).